



Finanzordnung des SC Seeham e.V.

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 12 der Vereinsatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung bei der Mitgliederversammlung aufgelegt.

§ 3 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
2. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse.



3. Zahlungen werden vom Kassierer nur geleistet, wenn sie nach § 5 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. besondere Projekte, Großveranstaltungen). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Kassierer vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Projekte/Veranstaltungen erfolgen.

§ 4 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben.
2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinskasse verbucht.
3. Trikot-Werbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinskasse abgewickelt werden.

§ 5 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Die Rechnungen sind dem Kassierer, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
4. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassierer abzurechnen.
5. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Kassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 1 Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.



§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a. dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 2.000,-
 - b. dem Vorstand bis zu einem Betrag von € 10.000,-
 - c. dem Vereinsausschuss bis zu einem Betrag von € 20.000,-
 - d. der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 20.000,-
 - e. der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.

2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.

3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Basisbeitrag beträgt
 - a. für Erwachsene € 30,-,
 - b. für Jugendliche ab 13 Jahren € 18,- und
 - c. für Kinder bis 12 Jahren € 12,-.

2. Der Spartenbeitrag für die Abteilung Turnen beträgt € 30,- für Erwachsene.

3. Der Spartenbeitrag für die anderen Abteilungen beträgt € 15,- für Erwachsene.

4. Der Spartenbeitrag für Kinder und Jugendliche beträgt € 10,-

5. Alle Beiträge sind Jahresbeiträge.

6. Bei Ehepartnern und Familien, wozu auch ein Elternteil mit Kindern zählt, erhalten auf den Basisbeitrag einen Abschlag von 25%.

7. Das gleiche gilt für Ruheständler und Schüler.

8. Um falsche Beiträge zu vermeiden muss der Kassierer bei Änderung der Voraussetzungen unbedingt informiert werden.



9. Zusätzlich kann je Mitglied eine Rückvergütung von € 10,- als Zuschuss für Sportgeräte oder -kleidung gewährt werden, sofern die Rechnung an den Kassier übermittelt wird. Die Auszahlung kann in Bar oder als Überweisung erfolgen.

§ 8 Sonstige Gebühren

1. Der gemäß §7 Absatz 4 der Satzung erhebbarer Ablösebetrag für nicht erbrachte Arbeitsstunden beträgt € 30.-.
2. Die gemäß §7 Absatz 6 der Satzung zu erhebende Bearbeitungsgebühr für den erhöhten Verwaltungsaufwand beträgt € 10,-

§ 9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 17. Januar 2020 in Kraft.

Stephan Höß, 1. Vorsitzender